

§ 0311b BGB

- (1) Ein [Vertrag](#), durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem [Grundstück](#) zu übertragen oder zu erwerben, bedarf der notariellen Beurkundung. Ein ohne Beachtung dieser Form geschlossener [Vertrag](#) wird seinem ganzen Inhalt nach gültig, wenn die Auflassung und die Eintragung in das Grundbuch erfolgen.
- (2) Ein [Vertrag](#), durch den sich der eine Teil verpflichtet, sein künftiges [Vermögen](#) oder einen Bruchteil seines künftigen Vermögens zu übertragen oder mit einem Nießbrauch zu belasten, ist nichtig.
- (3) Ein [Vertrag](#), durch den sich der eine Teil verpflichtet, sein gegenwärtiges [Vermögen](#) oder einen Bruchteil seines gegenwärtigen Vermögens zu übertragen oder mit einem Nießbrauch zu belasten, bedarf der notariellen Beurkundung.
- (4) Ein [Vertrag](#) über den Nachlass eines noch lebenden Dritten ist nichtig. Das Gleiche gilt von einem [Vertrag](#) über den [Pflichtteil](#) oder ein [Vermächtnis](#) aus dem Nachlass eines noch lebenden Dritten.
- (5) Absatz 4 gilt nicht für einen [Vertrag](#), der unter künftigen gesetzlichen [Erben](#) über den gesetzlichen Erbteil oder den [Pflichtteil](#) eines von ihnen geschlossen wird. Ein solcher [Vertrag](#) bedarf der notariellen Beurkundung.